

Rechtsreport

Abbruch einer Psychotherapie

Beendet ein Psychotherapeut eine Therapie per E-Mail, hat der Patient mangels eines für die Beendigung des Behandlungsvertrages heranzuziehenden Standards keinen Anspruch auf Schadensersatz. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Sachsen-Anhalt entschieden. Im vorliegenden Fall führte eine Psychotherapeutin bei einer Patientin, die an einer Persönlichkeits- und einer Somatisierungsstörung litt, eine analytische Psychotherapie durch. Eine Patientenvereinbarung regelte unter anderem Fragen der stationären Einweisung und der Beendigung der Therapie. Nach einem Zusammenbruch in der Praxis wies die Psychotherapeutin die Patientin in eine Klinik ein und informierte mit deren Einwilligung den Ehemann. Nachfolgend teilte sie der Patientin per E-Mail mit, dass eine ambulante Therapie aufgrund der Schwere der Erkrankung nicht weitergeführt werden

könne. Nach Meinung der Patientin reaktivierte der überraschende Abbruch der Therapie durch eine wichtige Bezugsperson ein Kindheitstrauma und verschlechterte ihren Gesundheitszustand gravierend. Mit der Information ihrer Familie habe die Psychotherapeutin zudem gegen die Schweigepflicht verstoßen. Außerdem sei der methodische Ansatz einer analytischen Psychotherapie unzutreffend gewesen. Die Patientin klagte auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 6 000 Euro.

Der Behandlungsvertrag zwischen Psychotherapeutin und Patientin ist dem OLG zufolge ein Dienstvertrag höherer Art. Dieser könne grundsätzlich von beiden Seiten jederzeit auch ohne wichtigen Grund gekündigt werden. Schadensersatzpflichtig sei die Psychotherapeutin nur dann, wenn es sich um eine Kündigung zur Unzeit oder im Notfall handele. Bei-

des sei hier nicht gegeben. Die Patientenvereinbarung regle nur die Beendigung der Therapie durch die Patientin.

Zwar wertete das Gericht die Beendigung der Therapie per E-Mail als „unglücklich“. Ein Behandlungsfehler liege aber nicht vor. Auch nach Ansicht eines Sachverständigen könne die Art des Therapieabbruchs nicht für eine Verschlechterung der Grunderkrankung verantwortlich gemacht werden. Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf eine Geldentschädigung wegen einer Schweigepflichtsverletzung. Selbst wenn keine Entbindung von der Schweigepflicht vorgelegen hätte, wäre die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht so schwerwiegend, dass sie eine Geldentschädigung erfordern würde.

OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Dezember 2017, Az.: 1 U 87/17

RAin Barbara Berner

GOÄ-Ratgeber

Zum Ansatz der Nr. 405 GOÄ

Ein Kammermitglied fragt nach der Berechnungsfähigkeit des Zuschlags nach Nr. 405 GOÄ im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge.

Ein Ansatz der Nr. 405 GOÄ („Zuschlag zu den Leistungen nach Nummer 415 oder 424 – bei zusätzlicher Untersuchung mit cw-Doppler“) neben der Nr. 415 GOÄ („Ultraschalluntersuchung im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge – gegebenenfalls einschließlich Biometrie und Beurteilung der Organentwicklung“) ist gebührenrechtlich möglich, es existieren jedoch unter den nachfolgenden Voraussetzungen neuere und für den Arzt attraktivere Abrechnungsmöglichkeiten.

Nach dem mit den Kostenträgern konsentierten Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer in der Neufassung vom 16. Juni 2005, publiziert im *Deutschen Ärzteblatt* vom 20. Januar 2006, können dopplersonografische Untersuchungen mit der A 1007 („Farbkodierte Dopplerechokardiographische Untersuchung eines

Fetus einschließlich Bilddokumentation bei Verdacht auf Fehlbildung oder Erkrankung des Fetus, einschließlich eindimensionaler Doppler-echokardiographischer Untersuchung, gegebenenfalls einschließlich Untersuchung mit cw-Doppler und Frequenzspektrumanalyse, gegebenenfalls einschließlich zweidimensionaler echokardiographischer Untersuchung mittels Time-Motion-Verfahren [M-Mode]“ und/oder der A 1008 („Weiterführende differenzialdiagnostische sonographische Abklärung des fetomaternalen Gefäßsystems mittels Duplexverfahren bei Verdacht auf Gefährdung oder Schädigung des Fetus, gegebenenfalls farbkodiert und/oder direktionale Doppler-sonographische Untersuchung im fetomaternalen Gefäßsystem, einschließlich Frequenzspektrumanalyse“) abgerechnet werden.

Die Indikationen zum Ansatz der A 1007 und A 1008 ergeben sich aus der Anlage 1 d der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß dieser Richtlinien ist die Anwendung der Dopplersonografie als Maßnahme der

Mutterschaftsvorsorge nur bei einer oder mehreren der in der Anlage 1d aufgeführten Indikationen zulässig.

Laut dem Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses ist zudem das Vorliegen der Qualifikation zur Durchführung des fetalen Ultraschalls im Rahmen der Erkennung von Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen des Fetus nach der jeweils für die Ärztin/den Arzt geltenden Weiterbildungsordnung Voraussetzung für das Erbringen der Leistungen nach den Nrn. A 1007 und A 1008.

Die Nr. 405 GOÄ ist mit dem Einfachsatz entsprechend einem Betrag von 11,66 Euro berechnungsfähig. Demgegenüber ergibt sich für die A 1007 (Analogansätze der Nrn. 424, 404 und 406 GOÄ) bei 2,3-fachem Steigerungssatz für den Analogansatz der Nr. 424 GOÄ ein Betrag von 120,07 Euro und für die A 1008 (Analogansatz der Nr. 689 GOÄ) bei 2,3-fachem Steigerungssatz für den Analogansatz der letztgenannten Gebührennummer ein Betrag von 93,86 Euro.

Dr. med. Stefan Gorlas